

d) Anträge des Bieters oder Erstehers: Wert des erzielten Meistbotes.

Prozesskosten und/oder Nebengebühren als Bemessungsgrundlage nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Exekutionsverfahrens sind; keine Änderung der Bemessungsgrundlage während des Verfahrens.

§ 14 Bemessungsgrundlage (Streitwert) kann nicht anders ermittelt werden:

a) Gerichtshof Senat: 24.000 €,

b) Gerichtshof Einzelrichter: 10.000 €,

c) Bezirksgericht: 1.000 €.

§ 15 Streitgenossenzuschlag in allen Rechtssachen (§ 1):
(RA vertritt mehrere Personen oder es stehen ihm mehrere gegenüber): für ersten Streitgenossen + 10% für jeden weiteren + 5% jedoch Maximum + 50% zu Verdienst inkl. ES, exkl. § 23a.

§ 16 Auslagen für Gerichts-, gebühren, Postentgelte und andere Auslagen und Umsatzsteuer: sind gesondert zu vergüten, soweit nicht mit ES abgegolten (§ 23).
Auslagen für Einvernehmensrechtsanwalt : maximal bis 25% der Verdienstsomme einschl. ES.

§ 18 Kostenverzeichnisse: kein Anspruch auf Entlohnung.

§ 19 Mehrere RA vertreten eine Partei: jeder RA Anspruch auf volle Entlohnung gegenüber Partei.

§ 21 a) Prüfung durch das Gericht: Richterliche Befugnis, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Leistungen zu prüfen, bleibt unberührt.

b) Entlohnung über das Maß des Tarifs: bei überdurchschnittlichen Leistungen kann im Einzelfall über den Tarif hinausgegangen werden.

§ 22 Abgesonderte Schriftsätze im zivilgerichtlichen u. im Exekutionsverfahren: werden nur abgesondert entlohnt, wenn sie mit anderen nicht verbunden werden konnten oder als notwendig oder zweckmäßig erkannt werden.

§ 23 Einheitssatz für Nebenleistungen: (nur zu TP 1, 2, 3, 4, 7)

a) durch diesen sind alle Leistungen nach TP 5, 6 und 8 und das Inlandsporto dem Gegner gegenüber entlohnt (**Abs. 1**). Dem Mandanten können statt des Einheitssatzes die Einzelleistungen verrechnet werden (**Abs. 2**).